

c.

Registrierung von Chemikalien: Je nach Menge bzw. Gefährdungspotential der Chemikalien gelten folgende Fristen:

- ab 1000 jato sowie für CMR Stoffe ab 1 jato
und für R 50/R53 Stoffe ab 100 jato bis 01.12.2010
- ab 100 jato bis 01.12.2013
- ab 1 jato bis 01.12.2018

Im Rahmen der Registrierung wird durch die Agentur überprüft, ob die vorgelegten Berichte ausreichen oder ob weitere Untersuchungen erforderlich sind. Erst wenn alle notwendigen Daten vorliegen, erfolgt die offizielle Registrierung. Durch die zentrale Steuerung über die Agentur soll auch gewährleistet werden, dass nur ein Minimum an neuen Tierversuchen erforderlich wird.

d.

Zulassungsverfahren („Authorisierung“): Für Stoffe die „zu großer Besorgnis“ (high concern) Anlass geben, ist ein Zulassungsverfahren vorgesehen. Darunter fallen CMR Stoffe, sowie Stoffe mit persistenten, bioakkumulierenden und toxischen Eigenschaften. Auch endokrine Wirkungen können im Einzelfall dazu gehören. Für diese Stoffe wird die Zulassung unter bestimmten Bedingungen z. B. definierten Verwendungszwecken gewährt werden.

Anmerkungen:

Betriebe die „REACH-relevante“ Stoffe nicht selbst herstellen oder importieren (downstream user) sind mittelbar von der neuen Verordnung betroffen. Sie sind zur Pre-Registrierung und zur Registrierung nicht verpflichtet und werden auch an den Kosten nicht direkt beteiligt. (Durch die zu erwartende Verteuerung von Chemikalien werden sie aber das Verfahren mitfinanzieren!) Sollten aber Chemikalien, die sie für ihre Prozesse dringend benötigen nicht durch andere Betriebe gemeldet werden, riskieren sie, dass diese Stoffe praktisch vom europäischen Markt verschwinden!!

Von meiner Seite wird daher allen Verwendern von Chemikalien empfohlen, sich mit den Lieferanten der eigenen Einsatzstoffe in Verbindung zu setzen und ihn zumindest über Menge und Art der Verwendung zu informieren. Spätestens aber nach Veröffentlichung der Pre-Registrierungsdaten sollte jeder Betrieb prüfen, ob die von ihm benötigten Stoffe in der Liste aufgeführt werden.

Zu Unterstützung aller von REACH betroffenen Betriebe wurde eine Internetplattform geschaffen

<http://www.reach-net.com/>

über die weiter Informationen bezogen werden können.

Die REACH- Verordnung der EU

Im Jahr 2006 wurde von Rat und Parlament der EU die REACH-Verordnung verabschiedet, die zum 1.6.2007 in Deutschland (wie in allen EU-Mitgliedsstaaten) in Kraft getreten ist. Mit ihr sollen Wissensdefizite insbesondere bei ca. 30000 Stoffen aus der Altstoffliste der EU (EINECS) beseitigt werden. Ausnahmsweise wurde nicht wie sonst üblich mit einer Richtlinie gearbeitet, die in den einzelnen Ländern noch in nationales Recht umgesetzt werden muss, sondern mit einer EU-Verordnung, die unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten gilt! Die Gesamtkosten von REACH werden unterschiedlich auf bis zu 30 Milliarden Euro geschätzt!

REACH steht für „**R**egistration, **E**valuation and **A**uthorisation of **C**hemicals“ (einschl. Beschränkungen).

Betroffen sind alle Hersteller und Importeure (aus dem nicht EU-Raum!) aber auch die Verwender („downstream user“) von Chemikalien ab einer Jahresmenge von einer Tonne.

REACH gilt nicht bzw. teilweise nicht für

- Stoffe in Arznei- und Tierarzneimitteln
- Lebensmittel
- einige Naturstoffe
- Pflanzenschutzmittel
- Biozidwirkstoffe
- Polymere
- nicht isolierte Zwischenprodukte

Die Umsetzung der Verordnung soll von der noch aufzubauenden „REACH-Agentur“ mit Sitz in Helsinki überwacht werden.

Es ist folgender zeitlicher Ablauf vorgesehen:

a.

Pre-Registrierung: Vom 1.6.2008 bis 1.12.2008 haben alle Hersteller und Importeure von Chemikalien ab einer Menge von einer Tonne pro Jahr die Agentur in Helsinki entsprechend zu informieren. Die dazu benötigten Formulare können dann z.B. unter den Internetadressen <http://ecb.jrc.it/reach> heruntergeladen werden.

b.

Substance Information Exchange Fora: Zum 01.01.2009 wird von der Agentur die Liste mit den Namen der Stoffen und den Herstellern bzw. Importeuren veröffentlicht und damit die Bildung von **SIEF's** eingeleitet werden. Von diesen in den „Foren“ zusammengeschlossenen Betrieben sind unter Aufsicht der Agentur die noch notwendigen Stoffuntersuchungen zu veranlassen und zu bezahlen. Neben den reinen Untersuchungskosten für die Chemikalien werden noch „Gebühren“ nach einem Gebührenkatalog anfallen.